

Gesetz Nr. 766 über die Saarländische Verwaltungsschule

**vom 11. Juli 1962 (Amtsblatt 1962, S. 561)
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2011 (Amtsbl. I S. 168)**

§ 1

- (1) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird ein Schulverband mit dem Sitz in Saarbrücken errichtet. Der Schulverband führt die Bezeichnung „Saarländische Verwaltungsschule“. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Der Schulverband kann auf Antrag weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 2

- (1) Der Saarländischen Verwaltungsschule obliegt die theoretische Ausbildung der Beamtenanwärter in der Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Der Schule kann auch durch Rechtsverordnung¹ des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Ausbildung von Beamten anderer Laufbahnen übertragen werden. Die theoretische

Ausbildung hat nach Maßgabe der für die einzelnen Laufbahnen geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erfolgen.

- (2) Soweit ein Tarifvertrag für Beschäftigte des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände die Teilnahme an Lehrgängen und die Ablegung von Prüfungen als Voraussetzung für die Einstufung in eine bestimmte Entgeltgruppe vorschreibt, wird der Saarländischen Verwaltungsschule die Durchführung dieser Lehrgänge und Prüfungen übertragen.
- (3) Die Saarländische Verwaltungsschule bildet Arbeitnehmer und Beamte aller Laufbahngruppen ihrer Mitglieder und sonstiger Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen ihre Mitglieder beteiligt sind, fort.

¹ Vgl. BS-Nr. 223-5-3.

§ 3

- (1) Organe der Saarländischen Verwaltungsschule sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verbandsausschuss leitet die Schule nach Maßgabe der Satzung².
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt die Schule. Er ist hierbei an die Beschlüsse des Verbandsausschusses gebunden.

² Satzung vom 23. November 1981 (Amtsbl. 1982 S. 402), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 1024).

§ 4

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar:

zwei Vertretern des Landes,
fünf Vertretern der Gemeinden und
drei Vertretern der Gemeindeverbände.

Die Vertreter des Landes werden von der Landesregierung, die Vertreter der Gemeinden von dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und die Vertreter der Gemeindeverbände von dem Landkreistag Saarland bestellt. Die Vertreter des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen Beamte auf Lebenszeit oder Zeit dieser Dienstherren sein. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss erlischt durch Abberufung oder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(2) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses sind Stellvertreter nach der Vorschrift des Absatzes 1 zu bestellen.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter sowie für Beschlüsse über die Satzung² und die Schulordnung³ ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsausschusses erforderlich, wobei aus jeder Mitgliedergruppe mindestens ein Vertreter zustimmen muss.

² Satzung vom 23. November 1981 (Amtsbl. 1982 S. 402), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 1024).

³ Vgl. Bekanntmachung vom 27. Juni 1985 (Amtsbl. S. 936), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1988 (Amtsbl. S. 861).

§ 5

- (1) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in das Amt des Verbandsvorstehers und zwei Mitglieder als stellvertretende Verbandsvorsteher. Bei der Wahl des Verbandsvorstehers sollen die Ausschussmitglieder des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände abwechselnd berücksichtigt werden. Die stellvertretenden Verbandsvorsteher sollen dabei aus den Mitgliedern der jeweiligen anderen Mitgliedergruppen gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 6

- (1) Der Schulverband gibt sich eine Satzung². Sie wird vom Verbandsausschuss beschlossen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten.
- (2) Die Satzung² trifft insbesondere Bestimmungen über
 1. die Geschäftsordnung und die Zuständigkeit der Organe,
 2. die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Organe,
 3. die Aufbringung der Mittel und
 4. die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte sowie die Rechnungslegung und Entlastung.

² Satzung vom 23. November 1981 (Amtsbl. 1982 S. 402), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 1024).

§ 7

- (1) Zur beratenden Mitwirkung in den Angelegenheiten des Lehrbetriebs sind Studiausschüsse zu bilden.
- (2) An den Studiausschüssen sind neben den Mitgliedern des Schulverbandes und den Lehrkräften auch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen.
- (3) Die Lehrkräfte müssen die erforderliche fachliche Eignung besitzen. Sie sind nebenamtlich tätig und werden vom Verbandsausschuss nach Anhörung des zuständigen Studiausschusses berufen. Ihre Vergütung wird von dem Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 8

Die Durchführung der Prüfungen richtet sich nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 9

Die durch Gebühren, sonstige Einnahmen und Zuschüsse nicht gedeckten Kosten sind durch Beiträge der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung² aufzubringen.

² Satzung vom 23. November 1981 (Amtsbl. 1982 S. 402), geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 1024).

§ 10

- (1) Die Rechtsaufsicht über die Saarländische Verwaltungsschule führt das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten. Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht⁴ sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

⁴ Vgl. §§ 127 bis 139 KSVG- BS Nr 2020 1.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.